



STATUTEN DES STEIRISCHEN BLASMUSIKVERBANDES

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen "STEIRISCHER BLASMUSIKVERBAND" und hat seinen Sitz in Graz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Steiermark.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Steirische Blasmusikverband ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.
2. Der Steirische Blasmusikverband ist im Rahmen der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung tätig und verfolgt folgende Ziele:
 - a) die Pflege, Erhaltung und Förderung der Blasmusikkultur,
 - b) die künstlerische und wirtschaftliche Förderung der Verbandsmitglieder,
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit, der mit dem Blasmusikwesen verbundenen steirischen Komponisten und Verlage,
 - d) die Vertretung gemeinsamer Interessen aller dem Verband angehörenden Mitglieder,
 - e) die Ehrung verdienter Musiker, Funktionäre und Persönlichkeiten.

§ 3 Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Bildungsveranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Musikern und Funktionären,
- b) Abhaltung von Lehrgängen und Prüfungen für Kapellmeister im Verbandsbereich,
- c) Förderung der Mitglieder durch Beratung sowie durch unterstützende Maßnahmen und Beiträge,
- d) Durchführung von gemeinsamen musikalischen Veranstaltungen wie Landes- und Bezirksmusikfeste, und damit die Förderung regelmäßiger Kontakte zwischen den Mitgliedern,
- e) Herausgabe und Archivierung von Informations- und periodischen Druckschriften sowie von einschlägigen Medien,
- f) Verwaltung von Vereinsvermögen,
- g) Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1.
 - a) Jahresbeiträge der Mitgliedskapellen und Beiträge unterstützender Mitglieder,
 - b) Subventionen bzw. Förderungsbeiträge durch Land, Bund und Gemeinden,
 - c) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Einrichtungen,
 - d) Erträge des Verbandsvermögens und
 - e) sonstige Zuwendungen.
2. Die im Abs. 1 angeführten Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Tätigkeiten und Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder können die im Bundesland Steiermark ansässigen, vereinsmäßig konstituierten oder anders organisierten Blasmusikkapellen und Blasmusikvereine werden, die im Sinne der Bundesabgabenverordnung gemeinnützig tätig sind.

zu b) Unterstützende Mitglieder sind physische und juristische Personen, die Verbandszwecke zu fördern beabsichtigen, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten, aber an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht voll teilhaben wollen.

zu c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verband und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht hat, und die über Antrag des Landesvorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird. Zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten existierenden Ehrenfunktionen bleiben, was ihre Bezeichnung betrifft, unberührt.

Über eine Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des von den ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern alljährlich zu leistenden Mitgliedsbeiträge wird vom Landesvorstand der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Für den Fall des Austrittes oder Ausschlusses während eines Kalenderjahres besteht die Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Landesvorstand schriftlich bekannt zu geben. Allfällige noch offene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband sind vorher zu begleichen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt wurden,
 - b) Beschlüsse der Verbandsorgane missachtet werden,
 - c) das Ansehen und die Ziele des Landesverbandes insbesondere seines überparteilichen Charakters, gefährdet oder verletzt werden,
 - d) es sich dem Schiedsgericht nicht unterwirft.
4. Der Ausschluss wird vom Landesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied ist vom Beschluss mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen. Der Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss steht kein Rechtsmittel zu.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - a) zu allen Veranstaltungen und Versammlungen Vertreter zu entsenden,
 - b) bei allen Wahlen und Beschlüssen durch Delegierte das Stimmrecht auszuüben,
 - c) schriftliche Anträge 14 Tage vor der Generalversammlung einzubringen,
 - d) sich zu Bezirksverbänden zusammenzuschließen,
 - e) die Einrichtungen und Angebote des Landesverbandes zu nützen.

2. Die unterstützenden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen. Ein Kostenersatz steht ihnen nicht zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten,
- b) die Beschlüsse des Verbandes zu beachten,
- c) die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen,
- d) an den Veranstaltungen des Landesverbandes und der Bezirksverbände teilzunehmen,
- e) alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung des Ansehens des Verbandes führen könnte, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband stets pünktlich nachzukommen und die Pflege der Blasmusik in den Vordergrund zu stellen.

§ 10 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Steirischen Blasmusikverbandes sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Landesvorstand
 - c) der Landesausschuss
 - d) die Bezirksleitungen
 - e) die Rechnungsprüfer
 - f) das Schiedsgericht
2. Der Landesvorstand kann zur Behandlung spezieller Angelegenheiten Ausschüsse bilden.

§ 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung tritt innerhalb der ersten 5 Monate nach Jahresbeginn zusammen. Sie ist vom Landesobmann spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Ortes und des Beginnes einzuberufen.
2. Teilnahmeberechtigt mit beschließender Stimme sind:
 - a) der Landesvorstand,
 - b) die Bezirksleitungen (siehe § 12 Abs. 5),
 - c) je zwei Vertreter der Mitgliedskapellen.
3. Teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme sind:
 - a) die unterstützenden Mitglieder,
 - b) die Ehrenmitglieder.
4. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Landesobmann,
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - d) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Landesfinanzreferenten und des Vorstandes, wenn keine Mängel vorliegen,
 - e) Wahl und Enthebung des Landesvorstandes (siehe § 12 Abs. 3) und der Rechnungsprüfer (siehe § 28 Abs. 1),
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereines,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - i) Berichterstattung über Ausschlussentscheidungen des Landesvorstandes von Mitgliedschaften,

- j) Genehmigung der durch den Landesvorstand kooptierten Vorstandsmitglieder (siehe § 13 Abs. 2/f),
 - k) Beratung und Beschlussfassung über die vom Landesvorstand vorgelegten bzw. von den ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Anträge,
 - l) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
5. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Generalversammlung schriftlich beim Landesobmann einzubringen.
 6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt, geheim.
 7. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Landesvorstandes oder des Landesausschusses, der ordentlichen Generalversammlung, auf begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf begründetes Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen 6 Wochen stattzufinden.
 8. Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Landesobmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind beide Stellvertreter verhindert, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
 9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist bei der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Der Wahlvorsitzende wird vom Landesausschuss bestimmt, sofern nicht ein Delegierter des ÖBV die Leitung der Wahl übernimmt. Die Stimmenzähler, die bei der geheimen Wahl die abgegebenen Stimmzettel oder bei der öffentlichen Abstimmung die erhobenen Delegiertenkarten zu zählen haben, werden vom Landesausschuss bestimmt und unterstehen für die gesamte Wahl dem Wahlvorsitzenden. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so sind diese vom Wahlvorsitzenden der Generalversammlung vor der Wahl bekannt zu geben.
2. Vor der Wahl ist die Anzahl der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder festzustellen.
3. Die im § 13 angeführten Landesvorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Wählbar sind alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
5. Stimmberechtigt sind
 - a) alle dem Verband angeschlossenen Mitglieder, wobei jede Musikkapelle bzw. jeder Musikverein durch zwei Delegierte das Stimmrecht ausüben kann,
 - b) die Organe des Landesvorstandes mit je einer Stimme,
 - c) die Bezirksobmänner oder dessen Stellvertreter,
 - d) die Bezirkskapellmeister oder dessen Stellvertreter und
 - e) die Bezirksjugendreferenten oder dessen Stellvertreter.
6. Die Wahl hat grundsätzlich geheim zu erfolgen. Die Generalversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl mittels Erheben der Delegiertenkarten durchgeführt werden kann.
7. Der Landesausschuss ist verpflichtet, für die Generalversammlung einen gesamten Wahlvorschlag zu erarbeiten. Wahlvorschläge für einzelne Funktionen können auch von den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Landesvorstand eingebracht werden.
8. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

§ 13 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand, dem die Verbandsleitung obliegt, besteht aus:
 - a) dem Landesobmann und zwei Stellvertretern,
 - b) dem Landeskapellmeister und einem oder zwei Stellvertretern,
 - c) dem Landesjugendreferenten und einem oder zwei Stellvertretern,
 - d) dem Landesstabführer und einem Stellvertreter,
 - e) dem Landesschriftführer und einem Stellvertreter,
 - f) dem EDV- und Statistikreferenten und einem Stellvertreter,
 - g) dem Landesfinanzreferenten und einem Stellvertreter,
 - h) dem Rechtsreferenten und einem Stellvertreter,
 - i) dem Medienreferenten,
 - j) dem AKM-Referenten,
 - k) Vorstandsmitgliedern ohne Geschäftsbereich,
 - l) dem Vorsitzenden des Hilfsfonds und zwei Stellvertreter,
 - m) dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme.
2. Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahrnehmung der organisatorischen und musikalischen Belange,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - c) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind,
 - d) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung,
 - e) die Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder,
 - f) die Kooptierung in den Landesvorstand bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes oder in fachspezifischen Angelegenheiten,
 - g) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - h) die Ausschließung ordentlicher und unterstützender Mitglieder,
 - i) der Vorschlag auf Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und unterstützende Mitglieder,
 - j) die Erstellung eines Jahresbudgets und des Rechnungsabschlusses,
 - k) die Ausarbeitung von Anträgen für Subventionen und Förderungen durch die öffentliche Hand und private Sponsoren,
 - l) die Erstellung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen,
 - m) die Ehrung verdienter Persönlichkeiten gemäß der Verleihungsbestimmungen,
 - n) der Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - o) die Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungskursen,
 - p) die Genehmigung einer Prüfungsordnung für Kapellmeister,
 - q) die Erstellung der Geschäftsordnung,
 - r) die Einberufung von mindestens zwei Landesvorstandssitzungen im Kalenderjahr,
 - s) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - t) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten bzw. Arbeitnehmern sowie Mitarbeitern des Vereins.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Landesvorstandsmitglieder für Arbeitsausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen. Er kann die Beiziehung außenstehender Personen als

Fachreferenten beschließen.

4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Obmannes oder eines Stellvertreters beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.
5. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss die Einberufung des Vorstandes binnen vierzehn Tagen erfolgen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (Stellvertreter) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.
8. Der Landesvorstand gibt sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung hierfür erfolgt mit einfacher Mehrheit.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt nur mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers oder eines Nachfolgevorstandes wirksam.

§ 14 Der Landesausschuss

1. Der Landesausschuss setzt sich aus dem Landesvorstand sowie den Bezirksobleuten, den Bezirkskapellmeistern und den Bezirksjugendreferenten zusammen, die sich bei Verhinderung durch die jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen können.
2. Die Aufgaben des Landesausschusses sind
 - a) die Erstattung eines Wahlvorschlages für den Landesvorstand an die Generalversammlung,
 - b) die Koordinierung der Aktivitäten der einzelnen Bezirksleitungen,
 - c) die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der Bezirksfunktionäre,
 - d) die Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - e) die Nominierung der Rechnungsprüfer für die Generalversammlung.
3. Der Landesausschuss hat mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammenzutreten.
4. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Der Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident ist Ehrenmitglied des Steirischen Blasmusikverbandes. In Würdigung von außerordentlichen Verdiensten für den Steirischen Blasmusikverband kann die Generalversammlung einen Ehrenpräsidenten bestellen. Der Ehrenpräsident gehört mit beratender Stimme dem Landesvorstand an.

§ 16 Der Landesobmann

Der Landesobmann vertritt den Verband in allen Belangen nach innen und außen und führt den Vorsitz im Landesvorstand, Landesausschuss und bei der Generalversammlung. Er zeichnet alle Schriftstücke und Bekanntmachungen zusammen mit dem Landesschriftführer und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Ebenso zeichnet er alle Schriftstücke in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Landesfinanzreferenten. Bei Verhinderung vertreten die Stellvertreter den Landesobmann in seinem Wirkungsbereich. Bei Gefahr im Verzug ist der Landesobmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 17 Der Landeskapellmeister

Der Landeskapellmeister ist für die Belange der musikalischen außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die fachliche Beratung, Information, Aus- und Fortbildung der Kapellmeister und Musiker sowie die Betreuung der Konzert- und Marschmusikwertungsspiele. Die Einberufung zu Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren erfolgen im Einvernehmen mit dem Landesobmann.

§ 18 Der Landesjugendreferent

Der Landesjugendreferent nimmt alle musikalischen und organisatorischen Belange im Bereich der Jugendarbeit wahr. Vor allem obliegt ihm die Abhaltung und Organisation von Seminaren, Prüfungen für das Jungmusikerleistungsabzeichen, die Wettbewerbe "Musik in kleinen Gruppen" und die Jugendblasorchesterwettbewerbe. Die Einberufungen zu diesen Veranstaltungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Landesobmann.

Alle angeführten Tätigkeiten haben in Anlehnung an das Statut der Österreichischen Blasmusikjugend zu erfolgen.

Der Landesjugendreferent, unterstützt von seinen Stellvertreter(n), ist für die Betreuung des musikalischen Nachwuchses der Steirischen Blasmusikjugend zuständig. Dazu gehören wie bei der Österreichischen Blasmusikjugend alle jungen Musiker bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, welche in einem Blasmusikverein aktiv musizieren bzw. in Ausbildung stehen.

§19 Der Landesstabführer

Dem Landesstabführer obliegt die Aus- und Fortbildung der Stabführer und er unterstützt den Landeskapellmeister bei der Abwicklung der Marschmusikwertungsspiele. Die Einberufungen zu diesen Veranstaltungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Landesobmann. ~

§ 20 Der Landesschriftführer

Dem Landesschriftführer ist die gesamte Protokollführung übertragen. Er unterstützt den Landesobmann bei der Ausfertigung von Schriftstücken. Das Büro des Steirischen Blasmusikverbandes steht unter seiner Aufsicht und er ist für die geordnete Büroföhrung verantwortlich.

§ 21 Der EDV- und Statistikreferent

Dem EDV- und Statistikreferenten obliegt die Koordination und Entwicklung der EDV im Landesverband, in den Bezirksleitungen und den Musikvereinen. Der Tätigkeitsbereich beinhaltet die Installierung, Instandhaltung und die Betreuung sämtlicher Einrichtungen von Hard- und Software sowie die Durchführung von statistischen Erhebungen und Auswertungen. Ihm obliegt die Einberufung von Seminaren und Schulungen im Einvernehmen mit dem Landesobmann. Bei der Erstellung von Veröffentlichungen des Landesverbandes wirkt er mit.

Der EDV- und Statistikreferent verwaltet eine Datenbank, worin alle Mitglieder des Verbandes sowie alle aktiven und in Ausbildung stehenden Musiker aller Mitgliedskapellen erfasst werden.

§ 22 Der Landesfinanzreferent

Dem Landesfinanzreferenten obliegt über Anweisung des Landesobmannes die Abwicklung der Finanzgebahrung und die genaue und vollständige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Er hat für eine ausgewogene Finanzgebahrung Sorge zu tragen, die Mitgliedsbeiträge und sonstige finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder vorzuschreiben, Beitragsrückstände einzumahnen und bei Unregelmäßigkeiten diese dem Landesobmann zu berichten. Alle die Kassenführung betreffenden Schriftstücke sind von ihm zu fertigen und bedürfen der Gegenzeichnung durch den Landesobmann. Alle Kassenbelege sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Über die verbuchten Ein- und Ausgaben legt er einmal jährlich der Generalversammlung einen Bericht vor.

§ 23 Der Rechtsreferent

Dem Rechtsreferenten obliegt die Beratung der Verbandsleitung, der Bezirksleitungen und der Vereine in Rechtsfragen.

§ 24 Der Medienreferent

Dem Medienreferenten obliegt die Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Landesobmann in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer, dem EDV- und Statistikreferenten die Anfertigung der Berichte für die einschlägigen Verbandszeitschriften und die Veröffentlichungen des Landesverbandes.

§ 25 Das Büro des Landesverbandes

Das Büro des Landesverbandes ist als Servicestelle für die Mitglieder eingerichtet. Der Bürobetrieb ist in einer Geschäftsordnung geregelt und kann zu fixen Bürozeiten in Anspruch genommen werden. Die Aufsicht führt der Schriftführer.

§ 26 Die Wertungskommission

Auf Vorschlag des Landeskapellmeisters und des Landesjugendreferenten bestellt der Landesvorstand Wertungsrichter für Konzert- und Marschmusikwettbewerbe, Prüfer für das Jungmusikerleistungsabzeichen sowie Juroren für die Jugendmusikwettbewerbe, Fachleute für die Leitung von Seminaren und Kursen im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung.

§ 27 Die Bezirksleitung

1. Die Bezirksleitung besteht in der Regel aus
 - a) dem Bezirksobmann und ein oder zwei Stellvertretern,
 - b) dem Bezirkskapellmeister und ein oder zwei Stellvertretern,
 - c) dem Bezirksjugendreferenten und einem Stellvertreter,
 - d) dem Bezirksstabführer und einem Stellvertreter,
 - e) dem Bezirksschriftführer und einem Stellvertreter,
 - f) dem EDV- und Statistikreferenten des Bezirkes und einem Stellvertreter,
 - g) dem Bezirksfinanzreferenten und einem Stellvertreter,
 - h) dem Medienreferenten des Bezirkes,
 - i) Beiräten ohne Geschäftsbereich.
2. Aufgaben der Bezirksleitung:
 - a) die Abhaltung von Bezirksmusikfesten,
 - b) die Durchführung von Konzert- und Marschmusikwertungen,
 - c) die Durchführung von Schulungen und Seminaren,
 - d) die Durchführung von Seminaren und Prüfungen für die Erlangung der Jungmusikerleistungsabzeichen in Absprache mit dem Landesjugendreferenten,
 - e) die Antragsstellungen auf Verleihung von Auszeichnungen,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Bezirksebene,
 - g) die Weiterleitung von Ansuchen der Mitgliedskapellen um Subventionen bzw. Förderungsbeiträge durch das Land Steiermark,
 - h) die Hilfestellung der Kapellen in musikalischen Fragen,
 - i) die Durchführung von Arbeitssitzungen.
3. Die Mitglieder der Bezirksleitung werden in der ordentlichen Bezirkshauptversammlung, unter Vorsitz eines Mitgliedes des Landesvorstandes, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind jeweils zwei Delegierte jeder Musikkapelle bzw. jedes Musikvereines. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die ordentliche Bezirkshauptversammlung ist durch den Bezirksobmann einmal jährlich, bis spätestens 1. April des Kalenderjahres einzuberufen.

5. Bei Terminversäumnis oder aus sonstigen Gründen hat der Landesvorstand das Recht, eine außerordentliche Bezirkshauptversammlung einzuberufen.

§ 28 Die Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Generalversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, wobei die Dauer der Funktionsperiode von der Generalversammlung beschlossen wird. Eine Wiederwahl in der nächsten Funktionsperiode ist unzulässig. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen im Landesverband nicht dem Landesvorstand angehören.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, besonders nach vorliegender Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Der Prüfbericht an den Vorstand und die Generalversammlung hat allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Besonders ist auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben einzugehen.
3. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
5. Im übrigen gelten für Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt bei den Rechnungsprüfern die für die Vorstandsmitglieder in den Statuten enthaltenen Bestimmungen.
6. Bei Ordnungsmäßigkeit der Prüfung beantragen die Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Generalversammlung.

§ 29 Das Schiedsgericht

1. In allen, aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Verbandsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Verbandsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
3. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand des Verbandes ausgeschlossen werden.

§ 30 Die Auszeichnungen

Verdienstvolle Tätigkeiten werden laut Auszeichnungsverordnung gewürdigt.

Die Richtlinien für die Verleihung werden vom Landesvorstand erstellt und genehmigt. Die Gebühren für die beantragten Auszeichnungen trägt der Antragsteller.

§ 31 Der Hilfsfond

Musikerinnen, Musiker und Funktionäre, die in Ausübung ihrer musikalischen Tätigkeit für die Mitgliedskapelle durch Eigen- oder Fremdvorschulden zu Schaden kommen, kann aus dem Hilfsfond über Beschluss des Landesvorstandes eine Unterstützung zuerkannt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht nicht. Der Hilfsfond wird von drei Mitgliedern des Landesvorstandes in Zusammenarbeit mit dem Landesfinanzreferenten verwaltet.

§ 31 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Steirischen Blasmusikverbandes, inklusive der Bezirksleitungen, kann nur bei Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer Generalversammlung erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Verbandsvermögen zu gleichen Teilen jenen in der Steiermark im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützig tätigen Musikvereinen zu, die den Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres bezahlt haben.
3. Das Vermögen der Bezirksleitungen ist im Sinne des Abs. 2 den gemeinnützigen Mitgliedsvereinen des Bezirkes zu übertragen.
4. Durch die Mitgliedschaft zum "STEIRISCHEN BLASMUSIKVERBAND" wird das Vereinsvermögen der einzelnen Mitgliedskapellen nicht berührt.

§ 32 Haftungen

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen.

§ 33 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 34

Die vorliegenden Statuten setzen die bisher geltenden und bei den Vereinsbehörden aufliegenden Statuten außer Kraft.

Bruck an der Mur, am 18. April 2010

Der Landesobmann

Ing. Horst WIEDENHOFER